

GVK-Newsletter 14/2020
Sitzung vom Montag, 19. Oktober 2020

Corona-Virus | Corona-Massnahmen / Empfehlungen aufgrund der neuen Vorgaben des Bundesrats vom 18. Oktober 2020

Die Gerichtsverwaltungscommission hat sich an der heutigen Sitzung wiederum mit der aktuellen Situation auseinandergesetzt. Da die jeweiligen Geschäftsleitungen für den Gerichtsbetrieb zuständig sind, empfiehlt ihnen die GVK die nachfolgenden Massnahmen umzusetzen:

1. Maskenpflicht

Aufgrund der vom Bundesrat am 18. Oktober 2020 beschlossenen Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sind im allgemein zugänglichen Bereich von Gerichtsgebäuden Masken zu tragen (z.B. Treppenhaus, Wartebereich). Im Verhandlungssaal kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn die soziale Distanz gewahrt werden kann (Mindestabstand von 1.5 Meter oder Installation von Plexiglaswänden). Sollte in Sitzungszimmern oder Mehrfachbüros – z.B. in der Teamarbeit bei gemeinsamer Bearbeitung vor dem Bildschirm – der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden können, ist eine Maske zu tragen.

2. Pausenräume

Die Aufenthaltsräume stehen ab sofort nicht mehr für gemeinsame Pausen zur Verfügung. Die Mitarbeitenden können weiterhin Getränke und Snacks beziehen, sollen diese aber im eigenen Büro oder anderen geeigneten Orten innerhalb des Gebäudes konsumieren. Wer kein eigenes Büro hat (z.B. Ersatzrichter, Amtsrichter, Statthalter, Jugendrichter), darf eine Pause im Pausenraum machen. Es soll aber der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden.

3. Homeoffice

Mitarbeitende sollten nach Möglichkeit von zu Hause aus arbeiten. Der (Verhandlungs-)Betrieb soll aber aufrecht erhalten bleiben, unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit.

4. Interne Anlässe

Bis auf Weiteres sollten Anlässe mit dem Team oder dem Amt wie Ausflüge, Weihnachtsessen oder Teammittagessen unterlassen werden, da bei einer Ansteckung an einem solchen Anlass die Aufrechterhaltung des Betriebs in Frage gestellt wäre.

5. Distanz- und Hygieneregeln

Die geltenden Schutzmassnahmen in Gebäuden wie Distanz- und Hygieneregeln für die Mitarbeitenden sind weiterhin zwingend einzuhalten. Dazu gehört in den Wintermonaten auch häufiges Lüften.

19. Oktober 2020 / pha